

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 22. JUNI 1951

NUMMER 53

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 8. 6. 1951, Schießen usw. an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten. S. 673. — RdErl. 11. 6. 1951, Paßwesen; hier: Kleiner Grenzverkehr. S. 673.
III. Kommunalaufsicht: Bek. 28. 5. 1951, Befreiung der Altersversorgungsabgabe und der Sozialabgabe für die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen von der Vergnügungssteuer. S. 673.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 1. 6. 1951, Abschluß der Haushaltsrechnung 1950 in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. S. 674.

B. Finanzministerium.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

Gem. RdErl. 25. 5. 1951, Anrechnung der Zeit der Nichtbeschäftigung auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

S. 678. — RdErl. 15. 6. 1951, Tarifvertragliche Vereinbarung für Angestellte. S. 679.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 28. 5. 1951, Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. S. 681.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Literatur. S. 682.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Schießen usw.

an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten

RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1951 — I 19—12 Nr. 473/51

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 367, Abs. 1 Ziff. 8 StGB (betr. Schießen usw. an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten) die Gemeindebehörden (Ordnungsämter) zuständig sind. Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn die Polizeibehörden einverstanden sind.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1951 S. 673.

Paßwesen; hier: Kleiner Grenzverkehr

RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1951 — I 13 — 41 Nr. 189/51

In meinem Erl. vom 4. Mai 1951 — I 13 — 41 Nr. 189/51 — MBl. NW. S. 569 — wird im zweiten Absatz zwischen dem Landkreis „Kempen“ und dem Stadtkreis „M.Gladbach“ der Stadtkreis „Viersen“ und zwischen dem Stadtkreis „Rheydt“ und Landkreis „Erkelenz“ der Landkreis „Grevenbroich“ eingeschaltet.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — in Steinfurt, Ahaus, Coesfeld, Borken, Recklinghausen, Bocholt, Rees, Kleve, Geldern, Kempen, Viersen, M.Gladbach, Rheydt, Grevenbroich, Erkelenz, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren, Monschau und Schleiden.

— MBl. NW. 1951 S. 673

III. Kommunalaufsicht

Befreiung der Altersversorgungsabgabe und der Sozialabgabe für die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen von der Vergnügungssteuer

Bek. d. Innenministers v. 28. 5. 1951 — III B 4/153

Der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen ist am 28. Mai 1951 die nachstehende Anerkennung erteilt worden:

Auf Grund des § 9 Abs. (2) des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 17 des St.Anp.Ges. erkenne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister die Verwendung der als Zuschlag in Höhe von je 0,05 DM zu den Theater-Eintrittskarten erhobene Altersversorgungsabgabe und die Sozialabgabe für die Bühnenschaffenden, die an die Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen abgeführt werden, als gemeinnützig an. Die Einnahmen aus der Altersversorgungsabgabe und der Sozialabgabe unterliegen daher gemäß § 9 Abs. (2) Vergnügungssteuergesetz im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen nicht der Vergnügungssteuer.

Diese Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie erlischt am 31. März 1954.

— MBl. NW. 1951 S. 673.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Abschluß der Haushaltsrechnung 1950 in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

RdErl. d. Innenministers III B 5/32 u. d. Finanzministers I B Kom.Fin. 1200/22496/51 v. 1. 6. 1951

1. Wie in den vergangenen Jahren wird den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern die genaue Einhaltung der Bestimmungen der GemHVO und der KuRVO, insbesondere die Beachtung der dortgenannten Termine, zur Pflicht gemacht. Den kleineren Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden wird die Anwendung der genannten Bestimmungen empfohlen.

2. Für die richtige Abgrenzung der Rechnungsjahre gegeneinander, die zur Gewinnung eines richtigen Bildes von der Finanzlage einer Gemeinde unerlässlich ist, werden folgende Hinweise gegeben:

- In der ordentlichen Rechnung für das Rechnungsjahr 1950 müssen alle in dem genannten Rechnungsjahr fälligen Einnahmen und Ausgaben erfaßt werden. Über die fälligen, aber noch nicht beglichenen Beträge sind Einnahme- bzw. Ausgabestände zu bilden. Die Einnahmereste sind um die Beträge, mit deren Eingang nicht mehr gerechnet werden kann, zu bereinigen. Die Restbereinigung darf nicht dazu führen, daß stillen Reserven geschaffen werden. Auf die gleichgerichteten Hinweise in den Abschlußberichten früherer Jahre wird verwiesen.

- b) Im Abschlußerlaß für das Jahr 1949 (MBI. NW. S. 578) wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Vorauszahlungssoll an Gewerbesteuern nach Ertrag und Kapital als Anordnungssoll in die Jahresrechnung zu übernehmen und danach durch die Gegenüberstellung mit dem Ist die in der Jahresrechnung nachzuweisenden Reste zu bilden. Das gilt auch für das Rechnungsjahr 1950 entsprechend. Die Durchführung dieser Anordnung bedingt nicht, daß auch die Steuerkonten für die einzelnen Steuerpflichtigen für ein Rechnungsjahr geführt werden. Zur Vereinfachung der Abrechnung mit den Steuerpflichtigen wird vielmehr die Führung der Steuerkonten für das Kalenderjahr zugelassen. Aus den Schlusssummen aller Steuerkonten für das Kalenderjahr kann das Soll und das Ist für das Rechnungsjahr ermittelt werden, indem die Gesamtsummen für das erste Viertel des alten Kalenderjahres abgesetzt und für das erste Viertel des neuen Kalenderjahres zugesetzt werden. Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn die zu- und abzusetzenden Beträge geschätzt werden. Die Buchung geschieht dann in der Weise, daß im Haushaltssachbuch des alten Rechnungsjahres die geschätzte Summe für das erste Viertel des neuen Kalenderjahres zugesetzt und gleichzeitig der gleiche Betrag im Haushaltssachbuch des neuen Rechnungsjahres abgesetzt wird. Auf diese Weise werden etwaige Schätzungsfehler im neuen Rechnungsjahr wieder ausgeglichen.
- c) Durch den Erl. vom 31. März 1951 — MBI. NW. S. 361 — ist bestimmt, daß die Schlussabrechnung der Aufwendungen für die kriegsbedingte Fürsorge für das Rechnungsjahr 1950 zu den für die Abrechnung der Aufwendungen für den Monat März 1950 bestimmten Zeitpunkten vorzulegen waren. Dieser Erl. befreit die Kreise und Gemeinden nicht von der Verpflichtung, die Abrechnungen so vorzunehmen, daß eine richtige Abgrenzung der Rechnungsjahre erreicht wird. Soweit das die Buchung von Beträgen im Auslaufmonat April 1951 in den Büchern des Jahres 1950 erforderte, waren diese Buchungen dort durchzuführen. In der Abrechnung mit dem Land waren diese Summen mit der Abrechnung für den Monat April 1951 zusammenzufassen.
- d) Durch den Erl. des Innenministers vom 30. März 1951 — IV D 9/I — 11.11/RB/SK Nr. 279/Fin. — ist angeordnet, daß die in den RB- und SK-Polizei-Haushaltsrechnungen für das Rechnungsjahr 1950 von den Stadt- und Landkreisen über ihren endgültigen Kostenanteil hinaus geleisteten Abschlagszahlungen in der Rechnung des alten Jahres durch Absetzung von der Einnahme zu verausgaben und in der Rechnung des neuen Jahres zu vereinnahmen sind. In entsprechender Weise sind zu geringe Abschlagszahlungen in der Rechnung der RB- bzw. SK-Polizei für 1950 zu vereinnahmen und in der Rechnung für 1951 durch Absetzung von der Einnahme zu verausgaben. In den Haushaltsrechnungen der Stadt- und Landkreise ist durch die Bildung von roten bzw. schwarzen Ausgabenresten entsprechend zu verfahren, so daß eine richtige Belastung der Jahresrechnung 1950 erreicht wird.
- e) Im vorjährigen Haushaltserlaß wurde bereits darauf hingewiesen, daß die für gewisse Einzelzwecke gewährten Landeszuschüsse in das Jahr genommen werden müssen, in dem auch die Ausgaben gebucht wurden, die durch diese Zuschüsse gedeckt werden sollen (vgl. Ziffern 2e und f des Erl. vom 15. Juni 1950, MBI. NW. S. 578). Das ist auch für das laufende Jahr wie für die künftigen Jahre zu beachten. Auf die richtige Abgrenzung der Jahre in dieser Hinsicht ist allergrößter Wert zu legen. Unrichtige Abgrenzungen führen zu falschen Jahresergebnissen, die in den Fällen, in denen Gemeinden Anträge auf Gewährung von Beihilfen aus dem Ausgleichsstock stellen, die richtige Bemessung der Beihilfe unmöglich machen.

Wie weiter festgestellt wurde, sind gelegentlich von Gemeinden Beihilfen für bestimmte Einzelzwecke beantragt worden, die bereits in einem abgelaufenen Rechnungsjahr, welches mit Hilfe einer Beihilfe aus dem Ausgleichsstock ausgeglichen worden war, endgültig finanziert waren. Die spätere Gewährung einer Beihilfe führt dann zu Doppelzuweisungen aus Landesmitteln. Die Gemeindeprüfungsämter werden ange-

wiesen, bei ihren Prüfungen hierauf besonders zu achten.

- f) Nachforderungen oder Rückzahlungen an Schlüsselzuweisungen, schlüsselmäßigen Zuweisungen zur Kriegsschädenbeseitigung und zur Trümmerbeseitigung für das vergangene oder ein früheres Jahr, die im Rahmen der Zuweisungen des neuen Jahres ausgeglichen werden, sind in das alte Jahr nicht hineinzunehmen. Im neuen Jahr ist eine entsprechend höhere oder geringere Zuweisung im Haushaltsplan zu veranschlagen.

- g) Für das Rechnungsjahr 1950 werden auf die Landeszuschüsse zu den Kosten der eingegliederten Sonderbehörden im Laufe des Monats Juni noch Abschlagszahlungen geleistet werden. Diese Beträge sind noch in das Anordnungssoll des Jahres 1950 zu nehmen. Gleichzeitig sind Einnahmereste in dieser Höhe zu bilden. Die Schlusszahlung wird für den Jahresabschluß nicht abgewartet werden können. Sie kann deshalb in die Rechnung des Rechnungsjahrs 1951 genommen werden. Bei Stadt- und Landkreisen, die einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus dem Ausgleichsstock stellen, werden die Aufsichtsbehörden gebeten anzugeben, wie hoch gegebenenfalls die Schlusszahlung war, die bis zur Vorlage des Beihilfeantrags an das Ministerium geleistet wurde.

3. Auf die allgemein bestehende, durch § 28 des 3. Währungsgesetzes unterstrichene Verpflichtung der Gemeinden, ihre Jahresrechnung auszugleichen, wird nochmals hingewiesen. Die Gemeinden müssen alles tun, um dieses Ziel zu erreichen. Die Einnahmereste sind voll zu erfassen und nicht über ein vertretbares Maß hinaus zu bereinigen (vgl. Ziffer 2a). Haushaltsreste dürfen nur im Rahmen der haushaltrechtlichen Bestimmungen gebildet werden. Dabei ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß durch sie der Haushaltssausgleich nicht gestört wird. Auch wenn ein Vorhaben noch nicht zu Ende geführt ist und der Haushaltsansatz die Bildung eines Haushaltsrestes zuläßt, sollte doch hiervon Abstand genommen werden, wenn aus dem abgelaufenen Jahr die notwendigen Mittel nicht mehr bereitgestellt werden können, ohne daß ein Fehlbetrag entsteht. Eine besondere Stellung nehmen in diesem Zusammenhang die Haushaltsreste ein, die gebildet werden müssen, um die richtige Verwendung der zweckgebundenen Zuschüsse sicherzustellen. Bei ihrer Bildung ist auf den Ausgleich der Rechnung keine Rücksicht zu nehmen, weil sonst die zweckgebundenen Mittel für den allgemeinen Rechnungsausgleich Verwendung finden würden. Auch die Haushaltsreste zur Sicherstellung der bei der Hergabe der zweckgebundenen Landeszuschüsse vorgeschriebenen Eigenleistungen sind ohne Rücksicht auf den Ausgleich der Rechnung zu bilden. Da aber noch nicht feststeht, in welchem Umfang das Land Beihilfen aus dem Ausgleichsstock geben kann — hierüber vgl. Ziffer 4 —, wird den Gemeinden, die einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus dem Ausgleichsstock stellen, empfohlen, diese letztgenannten Haushaltsreste so lange nicht zu verausgaben, bis feststeht, daß auch für den Teil des Fehlbetrages, der auf diese Haushaltsreste entfällt, Mittel aus dem Ausgleichsstock zur Verfügung gestellt werden können.

4. a) Wenn das endgültige Ergebnis der Jahresrechnung aller Gemeinden und Gemeindeverbände vorliegt, kann der Ausgleichsstock für das Rechnungsjahr 1950 verteilt werden. Wegen der Grundsätze, die hierbei angewandt werden, wird auf den vorjährigen Abschlußerlaß verwiesen. Diese Grundsätze haben auch für das Jahr 1950 uningeschränkt Gültigkeit. Mit Rücksicht auf die Begrenztheit der Mittel muß sich das Land darauf beschränken, den Ausgleichsstock nur insoweit einzusetzen, wie es zum Ausgleich der Jahresrechnung notwendig ist. Dabei müssen Fehlbeträge ausscheiden, die die Folge der Durchführung einmaliger Aufgaben — Baumaßnahmen, Anschaffungen, Nachholung eines aufgestauten Unterhaltungsbedarfs, Grunderwerb usw. — in einem Umfang sind, der über die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Jahres hinausgeht. Einen dadurch entstandenen Fehlbetrag wird jede Gemeinde aus eigener Kraft wieder abdecken müssen, indem sie notfalls den Umfang der Investitionen im laufenden oder kommenden Jahr entsprechend herabsetzt. Es müssen auch die Fehlbeträge außer Betracht bleiben, die nicht der Ausfluß einer dauernden wirtschaftlichen Notlage einer Gemeinde, sondern

das zufällige Ergebnis eines Rechnungsjahres sind. Solche Fehlbeträge werden im allgemeinen keine große Höhe haben; sie werden von den Gemeinden selbst getragen werden müssen. Auch die Gemeinden werden sich selbst helfen müssen, die noch über Rücklagen- oder sonstige Kapitalbestände verfügen.

b) Bei Anwendung dieser Gesichtspunkte wird ein Teil der Fehlbeträge der Gemeinden aus dem Ausgleichsstock nicht beglichen werden können. Bei der Prüfung in dieser Richtung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist weiterhin zu prüfen, ob im Rechnungsjahr 1950

- (1) die Höchstthesätze der 4. Ausf.-Anweisung zum Einf.-Gesetz zu den Realsteuergesetzen vom 4. Juli 1939 — MBiV. S. 27 — erhoben wurden,
- (2) in den Kreisen der Umlagesatz angemessen war. Als angemessen gilt im allgemeinen ein Satz von 32 Prozent. Wo die Kreise über einen durchschnittlichen Umfang hinaus Aufgaben übernommen haben, die sonst den Gemeinden obliegen, muß eine stärkere Umlageanspannung erwartet werden, während im umgekehrten Falle eine niedrigere Anspannung ausreichend ist. Die Aufsichtsbehörden nehmen im Einzelfall Stellung dazu, welcher Umlagesatz als angemessen anzusehen ist.
- (3) die Fürsorgerichtsätze im Rahmen der Richtlinien des Landes lagen,
- (4) neues Vermögen geschaffen worden ist,
- (5) außerordentliche Tilgungen geleistet wurden,
- (6) Fehlbeträge aus den Vorjahren abgedeckt wurden,
- (7) Rücklagenbestände, Barbestände des Kapitalvermögens, Überschüsse aus Vorjahren oder dgl. zur Fehlbetragsdeckung zur Verfügung stehen.

Im einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen des vorjährigen Abschlußlasses verwiesen. Ergänzend wird mitgeteilt, daß Fehlbeträge aus Vorjahren, die in der gemeindlichen Rechnung des Jahres 1950 aus gemeindlichen Mitteln abgedeckt worden sind, keinesfalls für eine Übernahme auf den Ausgleichsstock in Betracht kommen. Das Land hat alle in den Jahren 1948 und 1949 entstandenen Fehlbeträge, soweit sie vertreten werden konnten, aus Landesmitteln abgedeckt. Die jetzt noch bestehenden restlichen Fehlbeträge werden für eine Übernahme auf das Land nicht in Betracht gekommen sein. Sie können auch jetzt nicht im Rahmen der Fehlbetragsdeckung des Haushaltsjahres 1950 aus dem Ausgleichsstock abgedeckt werden.

Rücklagen- und Kapitalbestände können nur dann für die Fehlbetragsdeckung außer Betracht gelassen werden, wenn sie durch Gesetz zweckgebunden sind. Zweckbindungen, die die Gemeinde selbst eingeführt hat — beispielsweise bei Anliegerbeiträgen, Kanalisations-, Müllabfuhr- usw. Rücklagen — können keine Beachtung finden. Bei den sogenannten Gebührenhaushalten liegt eine gesetzliche Zweckbindung lediglich bei der Straßenreinigung und beim Schlachthof vor. Wenn in besonderen Einzelfällen von der Verwendung von Vermögenserlösen zur Fehlbetragsdeckung abgesehen werden soll, so ist bei etwaigen Anträgen für den Ausgleichsstock eine besondere Begründung des Antragstellers und eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde erforderlich.

5. Gemeinden und Kreise, die einen Antrag auf eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock stellen wollen, müssen ihre Abschlußarbeiten so beschleunigen, daß der Antrag, der sich auf das Jahresergebnis 1950 stützen muß, bis spätestens 15. Juli 1951 der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. Dem Antrag ist eine Nachweisung nach dem auch im Vorjahr gültigen Muster (MBi. NW. S. 583) von den Stadt- und Landkreisen in doppelter, von den kreisangehörigen Gemeinden in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Die dabei vorzunehmenden Änderungen sind unter Ziffer 6 aufgeführt.

Den Ämtern können nach dem Wortlaut des Gesetzes Beihilfen aus dem Ausgleichsstock nicht gegeben werden.

Die Aufsichtsbehörden prüfen die Anträge auf Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach. Dabei ist ein strenger Maßstab unter Berücksichtigung der vorstehenden Darlegungen anzulegen. Die geprüften Anträge sind mir, dem Innenminister, mit der Stellungnahme der Regierungs-

präsidenten und einer Zusammenstellung der einzelnen Ergebnisse nach Ziffer V, 9 und 11 und den beigefügten Vordrucken vorzulegen. Die Anträge der Gemeinden, die von den Aufsichtsbehörden nach den oben näher dargelegten Grundsätzen nicht befürwortet werden können, sind gesondert zusammenzustellen.

Termin für die Vorlage der Anträge ist der **15. Juli 1951** bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die durch die Kreisverwaltungen vorgeprüften Anträge der kreisangehörigen Gemeinden sind bis zum **30. Juli 1951** bei den Regierungspräsidenten vorzulegen. Vorlage bei mir, dem Innenminister, bis zum **15. August 1951**.

6. In dem Vordruck für den Nachweis des Ergebnisses der Haushaltsrechnung im Rechnungsjahr 1949 (MBi. NW. S. 583) sind für die jetzt vorzulegenden Anträge folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) In den Überschriften, bei der Einwohnerzahl, in den Kopfspalten I 3, II 3, IV 1 A 1, IV 4 b und c und in der „Anweisung“ zu IV 1 und IV 7 ist statt der Jahreszahl 1949 die Jahreszahl 1950 einzusetzen, in der Kopfspalte IV 1 A 4 statt der Jahreszahl 1950 die Jahreszahl 1951 und in den Kopfspalten I 2 und II 2 statt „128 Prozent der Ist-Einnahmen bzw. -Ausgaben im DM-Abschnitt 1948“ jetzt „Ist-Einnahmen bzw. -Ausgaben im Rechnungsjahr 1949“.
- b) Die Ziffern I 6, II 1 b und II 3 bleiben unausgefüllt. Die Ziffer II 2 lautet jetzt: Beiträge zur Vollzugspolizei.
- c) Hinter Ziffer IV 3 c sind folgende Zeilen einzufügen:
 - d) davon ab Einnahmen auf Kasseneinnahmereste und Ausgaben auf Kassen- und Haushaltsreste aus Vorjahren
 - e) bleiben (Buchst. c minus Buchst. d)
 Die Buchstaben d, e und f erhalten dann die Bezeichnung f, g und h.
- d) Die Ziffer V 2 a erhält folgenden Wortlaut: Inanspruchnahme bisher nicht verwandter Überschüsse aus Vorjahren.
- e) Hinter Ziffer V 4 d ist einzuschieben: e) Fehlbeträge aus Vorjahren, deren Abdeckung aus dem Ausgleichsstock bisher abgelehnt worden ist. Die bisherige Ziffer e) erhält dadurch die Bezeichnung f).
- f) In der „Anweisung für die Aufstellung der Nachweisung“ fallen in der Erläuterung zu II 1 die Worte „zur RB-Polizei“ weg. Die Erläuterung zu II 3 entfällt.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter.

— MBi. NW. 1951 S. 674.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Anrechnung der Zeit der Nichtbeschäftigung auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 2115 — 4700 — IV u. d. Innenministers II D — 1/25.42 — 5511/51 v. 25. 5. 1951

I. Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 8. Mai 1951 beschlossen, unseren gem. RdErl. vom 8. Januar 1951 — B 2115 — 12964 — IV — II D — (MBi. NW. S. 38) nach Veröffentlichung des Bundesgesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Wiedergutmachungsgesetz) weiter durchzuführen.

Das Wiedergutmachungsgesetz des Bundes ist in Nr. 21 des Bundesgesetzesblattes veröffentlicht.

Unter Aufhebung des Erl. vom 18. Februar 1951, der den Vollzug des Erl. vom 8. Januar 1951 aussetzte, ordnen wir daher an, unseren gem. RdErl. vom 8. Januar 1951 weiter durchzuführen.

II. Wir bitten die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, entsprechend zu verfahren.

Ferner bitten wir die Gemeinden, die Regelung meines — des Finanzministers — Erl. vom 12. Dezember 1950 — B 2115 — 7518 — IV — (MBI. NW. 1951 S. 28) über die Anrechnung von Kriegsdienstzeiten auf das Besoldungs- und Diätendienstalter zu übernehmen.

Die gleichmäßige Anwendung dieser RdErl. ist im Interesse der Rechtseinheit in der Besoldung und Versorgung geboten.

III. Zu den Einzelrückfragen in Vollzug unseres gem. RdErl. vom 8. Januar 1951 werden wir in einem besonderen Erl. Stellung nehmen.

Schon jetzt weisen wir aber darauf hin, daß die Bezüge der auf Grund des § 5 der Ersten Sparverordnung verabschiedeten Beamten nach wie vor auf der Grundlage des zur Zeit der Beendigung der Amtstätigkeit erdienten Ruhegehaltes zu berechnen sind [vgl. § 5 Abs. 1 Buchst. a) und b) der 1. SparVO]. Durch diese gesetzesgleichen Vorschriften der Ersten Sparverordnung sind die allgemeinen Vorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechtes rechtswirksam abgeändert worden.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanz- u. d. Innenministers

- a) vom 8. 1. 1951 — B 2115 — 12964 — IV —
— II D — (MBI. NW. S. 38)
- b) vom 18. 2. 1951 — B 2114 — 2112 — IV —
— II D 1/25.42 — 5232/51 — (nicht veröffentl.).
— MBI. NW. 1951 S. 678.

Tarifvertragliche Vereinbarung für Angestellte

RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 6055/IV u. d. Innenministers II B 4 — 27.14/00 — 5546/51 v. 15. 6. 1951

I. Nachstehende Tarifvertragliche Vereinbarung geben wir auszugsweise bekannt:

Tarifvertragliche Vereinbarung

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes einerseits, und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
- b) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits,

wird für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen der obigen Tarifpartner bestimmt werden, das Folgende vereinbart:

§ 1

Allgemeine Zulage

Die Angestellten erhalten zu den ungekürzten Vergütungen nach der TO. A in der Neufassung vom 1. November 1943 (RBB. 1944 S. 22), nach der ADO. für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 in der Fassung vom 13. April 1940 (RBB. S. 127) und vom 4. September 1942 (RBB. S. 172), nach der ADO. für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 (RBB. S. 209) in der Fassung vom 13. April 1940 (RBB. S. 128) und der KrT. vom 2. Dezember 1939 (RBB. 1940 S. 13) in der Fassung vom 9. Mai 1943 (RBB. S. 132) und in der Fassung der 3. Änderung der KrT. vom 18. Juni 1944 (RBB. S. 144) eine allgemeine Zulage in Höhe von 20 Prozent der Grundvergütung.

§ 2

Sonderzulage

Neben der nach § 1 gewährten allgemeinen Zulage werden folgende Sonderzulagen gewährt:

1. für Angestellte über 26 Jahre, sowie für Angestellte, die unter die Anl. 2 zur KrT. fallen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter,
 - a) . . .
 - b) der Länder . . . Nordrhein-Westfalen . . . mit einer monatlichen Grundvergütung

bis zu	154,99 DM	= 40,— DM monatl.
von 155,—	174,99	= 35,—
“ 175,—	189,99	= 30,—
“ 190,—	204,99	= 25,—
“ 205,—	214,99	= 20,—
“ 215,—	229,99	= 15,—
“ 230,—	239,99	= 10,—
“ 240,—	249,99	= 5,—

Soweit die Summe der Zulagen aus § 1 und § 2 Ziffer 1 b gegenüber dem Stand vom 31. März 1951 nicht einen Mehrbetrag von 20,— DM erreicht, wird die Zulage aus § 2 Ziffer 1 b um den fehlenden Betrag erhöht.

- c) . . .
- 2. für Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben,
 - a) . . .
 - b) der Länder . . . Nordrhein-Westfalen . . . mit einer monatlichen Grundvergütung

bis zu	100,45 DM	= 30,— DM monatl.
von 100,46	132,14	= 25,—
“ 132,15	178,34	= 20,—
- 3. für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - a) . . .
 - b) der Länder . . . Nordrhein-Westfalen . . . mit einer monatlichen Grundvergütung

bis zu	78,— DM	= 25,— DM monatl.
von 78,01	114,84	= 18,—
über	114,84	= 12,—

§ 3

Anrechnung bisher gewährter Zulagen

(1) Alle nach dem 8. Mai 1945 gewährten Teuerungszulagen fallen mit dem Inkrafttreten dieser tarifvertraglichen Vereinbarung weg.

(2) Wären die nach den bisherigen Bestimmungen am 1. April 1951 zu gewährenden Dienstbezüge höher als die nach dieser tarifvertraglichen Vereinbarung am 1. April 1951 zustehenden Dienstbezüge, so wird der Unterschiedsbetrag zur Wahrung des Besitzstandes so lange weitergewährt, bis er durch das Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen ist.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Abs. 2 sind sämtliche laufenden Geldbezüge aus dem Dienstvertrag mit Ausnahme von Kinderzuschlägen, Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen und Trennungsgeldern.

§ 4

Diese tarifvertragliche Vereinbarung wird abgeschlossen für die Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1951.

Königswinter, 31. Mai/1. Juni 1951.

II. Zur Ausführung der vorstehenden tarifvertraglichen Vereinbarung wird folgendes bestimmt:

1. Mit Wirkung vom 1. April 1951 treten außer Kraft:
 - a) die Tarifvertragliche Vereinbarung vom 30. Juli 1948 (MBI. NW. S. 474) in Verbindung mit der Tarifvertraglichen Vereinbarung vom 24. Juni 1949 (MBI. NW. S. 687),
 - b) die Tarifvertragliche Vereinbarung vom 10. Oktober 1950 (MBI. NW. S. 1060) in Verbindung mit der Tarifvertraglichen Vereinbarung vom 26. Januar 1951 (MBI. NW. S. 148),
 - c) mein — des Finanzministers — Erl. vom 3. April 1951 — B 2030 — 2920/IV —.
2. Die Aufbesserung der Bezüge in Höhe von 20 Prozent der Grundvergütung nach § 1 der vorstehenden Vereinbarung wird in Form einer Zulage gewährt. Dies bedeutet, daß eine Änderung der Grundvergütungssätze hierdurch nicht eintritt. Die in § 2 genannten Grundvergütungen sind daher die ungekürzten Grundvergütungen nach den Bestimmungen der TO.A bzw. der KrT. und der ADO. für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Eine Änderung der Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses tritt durch die Zulagen nach den §§ 1 und 2 nicht ein.

4. Die Landesdienststellen haben die Vergütungen für die Angestellten für die Zeiträume ab 1. April 1951 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen. Die nach meinem — des Finanzministers — Erl. vom 3. April 1951 — B 2030 — 2920/IV — gezahlten Vorschüsse sind auf die Zulagen nach diesem Erl. anzurechnen.

5. Wir bitten, die Mehrbeträge für die Monate April bis Juni 1951 möglichst in einer Zwischenzahlung, spätestens jedoch mit den Bezügen für den Monat Juli, zur Auszahlung zu bringen.

— MBl. NW. 1951 S. 679.

E. Arbeitsministerium

Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Bek. d. Arbeitsministers v. 28. 5. 1951 —
IV A 1 — XXV TA 5

Auf Grund des § 5 Ziff. 1 und 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 habe ich im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß folgende Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt:

- a) Rahmentarifvertrag vom 17. November 1950,
 - b) Gehaltstarifvertrag vom 17. November 1950,
 - c) Lohntarifvertrag vom 17. November 1950,
- für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen, abgeschlossen zwischen dem Einzelhandelsverband Nordrhein-Provinz, Düsseldorf, Stiftsplatz 11, dem Landesverband des Einzelhandels für Westfalen-Lippe e. V., Münster, Rothenburg 14, und
- der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Wallstr. 10,
- der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kavalleriestr. 1.

Geltungsbereich:

- a) räumlich: Der Tarifvertrag gilt im Lande Nordrhein-Westfalen einschließlich Lippe.
- b) persönlich: Der Tarifvertrag erfaßt alle kaufmännischen und technischen Angestellten im Sinne des § 1 des Angestellten-Versicherungsgesetzes, die Werkmeister, die Lehrlinge sowie die gewerblichen Arbeitnehmer als Handwerker, Lagerarbeiter, Kraftfahrer, Kutscher, Fahrstuhlführer, Boten, Hausdiener, Pfortner und ähnlich beschäftigte Arbeitnehmer in Betrieben des Einzelhandels, den Einzelhandelsbetrieben ange schlossenen Hilfs- und Nebenbetrieben sowie Erforschungsräumen und Küchen.
- c) fachlich: Für alle Betriebe des Einzelhandels, in denen unter Ausschaltung von Wiederverkäufern der Verkauf von Ware an den Verbraucher erfolgt. Der Tarifvertrag gilt auch für Arbeitnehmer
 - a) in Versandbetrieben des Einzelhandels;
 - b) in Filialbetrieben des Einzelhandels. Dazu gehören auch die Verkaufsstellen der Lebensmittelfilialbetriebe, aber nicht ihre Hauptverwaltungen, Nebenbetriebe und Läger;
 - c) in Betrieben des Einzelhandels und Handwerks, deren Schwerpunkt im Einzelhandel liegt.

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf § 1 Abs. 4 Ziff. c des Manteltarifvertrages, da der Geltungsbereich im § 1 Abs. 2 des Manteltarifvertrages bereits hinreichend geklärt ist.

Von der Allgemeinverbindlicherklärung werden nicht erfaßt: die Betriebe des Kraftfahrzeughandels und die Betriebe des Kohlenhandels.

Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt mit dem 1. Mai 1951.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. 1949 S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. 1949 S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlichkeitserklärung der vorstehend aufgeführten Tarifverträge übertragen.

— MBl. NW. 1951 S. 681.

Literatur

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951

Textausgabe mit Einführung, kurzen Anmerkungen und ausführlichem Sachregister, herausgegeben von Dr. Willi Geiger, Bundesrichter, z. Z. im Bundesjustizministerium. Verlag für Rechtswissenschaft vorm. Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt a. M. 1951. Preis 2,50 DM

Die außerordentlich bedeutsame Stellung, die das Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht eingeräumt hat, ist nicht nur daran erkennbar, daß nach Pressemeldungen schon in den vergangenen Wochen, also noch vor Aufnahme seiner Tätigkeit, Anträge auf Einleitung eines Verfahrens eingereicht worden sind (so z. B. wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit der Neugliederungsgesetze für den Südwestraum); sie zeigt sich auch bei einem Vergleich des Reichsgesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 mit dem jetzt vorliegenden Gesetz. Der neue Zuständigkeitskatalog des § 13 umfaßt 15 Punkte (früher: 7), und es erschienen insgesamt 107 (früher: 35) Paragraphen erforderlich, um Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren des Gerichtshofs zu regeln. Die (im Gegensatz zum früheren Recht) jetzt zulässige Verfassungsbeschwerde gibt unter bestimmten Voraussetzungen auch dem einzelnen Staatsbürger das Recht, den Gerichtshof wegen behaupteter Verletzung seiner Rechte anzu rufen. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden; in gewissen Fällen kommt ihnen Gesetzeskraft zu.

Unter diesen Umständen gewinnt das Gesetz in weit höherem Maße als sein Vorgänger Bedeutung auch für die Dienststellen der allgemeinen Verwaltung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden darüber hinaus an der ihnen eingeräumten Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Selbstverwaltungsrechte besonders interessiert sein.

Die vorliegende Ausgabe, die der zuständige Referent im Bundesjustizministerium besorgt hat, bietet in handlichem Taschenformat nicht nur den reinen Gesetzes text, sondern stellt überall den Wortlaut der im Gesetz angezogenen Vorschriften des Grundgesetzes, der Zivilprozeßordnung usw. unmittelbar darunter und verweist zudem auf ergänzende Bestimmungen, die das Verständnis der Textstelle erleichtern. Eine umfangreiche Einführung gibt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes wieder und verschafft dem Leser einen systematischen Überblick über die praktischen Auswirkungen insbesondere der Verfahrensvorschriften. Das Sachregister liefert nicht bloße Stichworte, sondern ist mit Erfolg bemüht, jeweils den Sinnzusammenhang erkennen zu lassen, in dem das Stichwort an der betreffenden Fundstelle erscheint. Die Ausgabe wird daher sowohl in der Praxis als auch zu Unterrichtszwecken gute Dienste leisten; ihre Anschaffung kann nur empfohlen werden.

— MBl. NW. 1951 S. 682.

Sammlung „Dokumente“

Herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main

Die Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht veröffentlicht in der Sammlung „Dokumente“ äußerst wertvolles und begehrtes Material, das zum großen Teil in deutscher Sprache nicht oder nur ganz verstreut in Zeitungen, Zeitschriften oder Flugblättern enthalten ist. Sie beabsichtigt, zunächst die Satzungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen in englischer Originalfassung und deutscher Übersetzung zu veröffentlichen. Diese sollen in Verbindung mit Karten, Tabellen und graphischen Darstellungen einen Überblick über Entstehung, Entwicklung, Aufgabenkreis und Arbeitsweise der Organisationen geben.

Die bisher vorliegenden zwei Hefte behandeln:

1. die Satzungen der internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) mit einer Einführung von Karl-Heinz Sonnewald (Preis 2,25 DM),
2. das Abkommen über die nationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) mit einer Einführung von Dr. Ludwig Dischler (Preis 3,75 DM).

Zum alsbaldigen Erscheinen werden die Hefte über die folgenden Organisationen angekündigt:

Internationaler Währungsfonds — Weltbank —, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) — Weltgesundheitsorganisation —, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) — Internationale Landwirtschafts- und Ernährungsorganisation —.

Weitere wichtige Dokumente sind vorgesehen.

— MBl. NW. 1951 S. 682.

